

Nickel

Höchstgehalte kurz vor Implementierung in die Verordnung (EU) 2023/915

Nicole Schmid und Uta Verbeek

Nach jahrelangen Diskussionen auf europäischer Ebene bezüglich möglicher gesundheitlicher Risiken durch eine Nickel-Exposition verabschiedeten die EU-Kommission und die Mitgliedstaaten Ende Februar 2024 im Ständigen Ausschuss Höchstgehalte für Nickel in bestimmten Lebensmittelkategorien zur Implementierung in die Kontaminanten-Verordnung (EU) 2023/915. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist etwa im 4. Quartal 2024 zu rechnen. Bereits im März beziehungsweise April 2024 wurde eine Monitoring-Empfehlung (EG) 2024/907 veröffentlicht sowie auch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1045 hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle des Nickelgehalts in Lebensmitteln.

EFSA-Stellungnahmen zu Nickel

Bereits im Februar 2015 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ein wissenschaftliches Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Risiken von Nickel in Lebensmitteln und Trinkwasser. Als kritischen chronischen Effekt identifizierte die EFSA die Reproduktions- und Entwicklungstoxizität von Nickel. Das Aufflammen von Hautekzemen und die Verschlimmerung allergischer Reaktionen, welche bei nickelsensiblen Personen nach der ernährungsbedingten Aufnahme von Nickel ausgelöst werden, legte die EFSA als kritischen akuten Effekt zugrunde [EFSA Journal 2015;13(2):4002].

Aufgrund der begrenzten Datenlage zog die EFSA den Schluss, dass weitere Monitoringdaten sowie wissenschaftliche Daten gesammelt werden sollten. Mit der Empfehlung (EU) 2016/1111 forderte die EU-Kommis-

sion die Mitgliedstaaten dazu auf, in den Jahren 2016 bis 2018 weitere Daten zum Vorkommen von Nickel in Lebensmitteln zu sammeln.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Daten zum Vorkommen sowie der Verfügbarkeit neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse veröffentlichte die EFSA im November 2020 eine überarbeitete Risikobewertung von Nickel in Lebensmitteln und Trinkwasser. Auf Basis neuer Daten erhöhte die EFSA die im Jahr 2015 etablierte tolerierbare tägliche Aufnahmemenge (tolerable daily intake; TDI) von 2,8 µg Nickel/kg Körpergewicht (KG)/Tag auf 13 µg/kg KG/Tag. Des Weiteren etablierte die EFSA aufgrund einer neuen methodischen Herangehensweise einen im Vergleich zu 2015 erhöhten Referenzwert für nickelsensitive Personen von 4,3 µg Nickel/kg KG. Die von der EFSA durchgeführte Risikobewertung ergab, dass einige Gruppen von Vielverzehrer die gesundheitlichen Richtwerte teilweise überschreiten. Nickelgehalte

in Trinkwasser identifiziert die EFSA als gesundheitlich unbedenklich [EFSA Journal 2020;18(11):6268].

Höchstgehalte, Monitoring, Probenahme/Analytik

Auf Grundlage der von der EFSA aktualisierten Risikobewertung startete die EU-Arbeitsgruppe Industrial and Environmental Contaminants die Diskussion zu Höchstgehalten für Nickel in bestimmten Lebensmittelkategorien, zu einem weiteren Monitoring-Programm für die Erhebung von Gehaltsdaten sowie zu Vorgaben zur Probenahme und Analytik.

Über mehr als zwei Jahre erfolgten anschließend diverse weitere Diskussion auf EU-Ebene, Stakeholder-Konsultationen und zahlreiche Revisionen der VO-Entwürfe, bevor letztendlich am 27. Februar 2024 im Ständigen Ausschuss diese final verabschiedet wurden.

Höchstgehalte

Gemäß dem im Februar 2024 final angenommenen Verordnungs-Entwurf hinsichtlich der Höchstgehalte für Nickel in Lebensmitteln werden in den Anhang der Verordnung (EU) 2023/915 unter Nr. 3.6 gesetzliche Höchstgehalte für Nickel in zahlreichen Lebensmittelkategorien festgelegt, unter anderem für Säuglingsnahrung, Nüsse, Hülsenfrüchte sowie Gemüse- und Getreidearten. Die Verordnung wird im



Als verhältnismäßig nickelreich gelten pflanzliche Lebensmittel wie Nüsse, Kakao, Hülsenfrüchte und Hafer.

Amtsblatt voraussichtlich im 4. Quartal 2024 veröffentlicht und ab dem 1.7.2025 gelten. Nur die Höchstgehalte für Nickel in Getreide werden erst ab dem 1.7.2026 gelten. Zusätzlich dürfen Lebensmittel weiterhin in Verkehr bleiben, sofern diese vor Geltungsbeginn der Verordnung rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden. Damit soll eine angemessene Übergangsfrist für Lebensmittelunternehmer gewährleistet werden.

Monitoring

Bereits am 26. März 2024 veröffentlichte die EU-Kommission die Empfehlung (EU) 2024/907 bezüglich der Überwachung von Lebensmitteln auf Nickel in den Jahren 2025-2027 [ABl. L, 2024/907, 26.3.2024]. Gemäß der Empfehlung soll ein Monitoring umgesetzt werden für unter anderem Nahrungsergänzungsmittel, Schokolade, kakaohaltige Brotaufstriche, Brotaufstriche auf Nussbasis, Kakaobohnen, Erzeugnisse auf Getreidebasis, ver-

zehrfertige Suppen, Kaffee, Tee, Gemüse, Seetang, Ölsaaten, Erzeugnisse auf Sojabasis wie Tofu sowie Getränke auf Sojabasis, Hülsenfrüchte, Nüsse, Fisch und andere Meeresfrüchte. Die Monitoring-Empfehlung sieht weiterhin vor, dass die Mitgliedstaaten Informationen über mögliche Minimierungsmaßnahmen für Nickel sammeln sollen. Diese Minimierungsmaßnahmen sollen Landwirten und Lebensmittelherstellern vermittelt werden, damit diese die Maßnahmen schrittweise in der Praxis umsetzen können.

Probenahme/Aalytik

Die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1045 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 333/2007 hinsichtlich der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle des Nickelgehalts in Lebensmitteln wurde auch bereits am 10. April 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht [ABl. L, 2024/1045, 10.4.2024]. Die Verordnung trat am 30. April 2024 in Kraft

und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Mit dem Vorhaben werden die Anforderungen für Nickel in der Verordnung (EG) Nr. 337/2007 ergänzt, welche sich insbesondere auf die Maßnahmen bezüglich der Analytik für Nickel inklusive der Leistungskriterien beziehen. Beispielsweise wird darauf hingewiesen, dass eine Kontamination mit Nickel möglich ist, wenn Gerätschaften aus Edelstahl oder Eisen verwendet werden. In diesen Fällen wird empfohlen, auf Gerätschaften aus Titan, Keramik oder Achat auszuweichen.

Empfohlene Maßnahmen für Lebensmittelunternehmer

Hinsichtlich der neuen gesetzlichen Höchstgehalte für Nickel und der noch in 2024 zu erwartenden Änderungen der Verordnung (EU) 2023/915 sollten betroffene Lebensmittelunternehmer spätestens jetzt ihr risikobasiertes Qualitätsmanagement anpassen, um das für Nickel notwendige ALARA-Prinzip umzusetzen. Auch sollten alle Diskussionen auf EU-Ebene im Blick behalten werden, da in den kommenden Jahren für weitere Lebensmittelkategorien Monitoringdaten vorliegen werden, aufgrund derer eventuell weitere Höchstgehalte für Nickel in weiteren Lebensmittelkategorien in die VO 2023/915 implementiert werden. ■

Kontakt

Dr. Uta Verbeek
Geschäftsführerin
meyer.science GmbH
Sophienstr. 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com